

RS OGH 1986/5/27 5Ob40/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1986

Norm

MRG §17

MRG §21 Abs1 Z4

MRG §47 Abs2

Rechtssatz

Die Kosten für die angemessene Versicherung des Hauses gegen Brandschaden sind spätestens seit dem 01.01.1984 nach dem Verteilungsschlüssel des § 17 MRG zu verteilen (§ 47 Abs 2 MRG). Die vom Vermieter aufgewendeten Kosten für die angemessene Versicherung des Hauses gegen Brandschaden werden auch durch den Anteil der Nutzung durch gewerbliche Betriebe oder Verkaufsgeschäfte oder Lagerräume beeinflusst, ohne daß sich der Gesetzgeber veranlaßt sah, dafür ein Abgehen vom allgemeinen Verteilungsschlüssel vorzusehen. Für den Wohnungsmieter geht es darum, daß die Entrichtung der Feuerversicherungsprämie die Wiederherstellung des Hauses sichert, wenn ein Brandschaden eintritt. Die Angemessenheit der Versicherung wird auch durch andere Faktoren bestimmt, wie Bauweise und Dachung des Hauses, örtliche Lage usw, ohne daß gesagt werden kann, der Mehraufwand an Prämie sei von einem oder dem anderen Geschäftsraummieter durch die Erhöhung der Feueregefahr verursacht. Es handelt sich vielmehr um eine nach den Tarifierungsbestimmungen der Versicherungsunternehmungen allgemein vorgenommene Bemessung der Prämie, die alle Mieter des Hauses trifft. Daraus kann ein auf Ausnahmefälle zu beschränkendes Abgehen vom Verteilungsschlüssel in berichtigender Auslegung der gesetzlichen Anordnung des § 17 Abs 1 MRG nicht abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 40/86
Entscheidungstext OGH 27.05.1986 5 Ob 40/86
Veröff: EvBl 1987/135 S 499 = ImmZ 1986,432

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0069832

Dokumentnummer

JJR_19860527_OGH0002_0050OB00040_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at